

März 2018  
No. 64  
11. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG  
■ STEUERBERATUNG  
■ UNTERNEHMENSBERATUNG  
■ TREUHAND



Andreas Hess vom Handelsregisteramt Zug referiert am Kaminfeuersgespräch zu Risiken und Möglichkeiten von Kryptowährungen und Blockchain

## Editorial

### Geschätzte Leserinnen und Leser

Die digitale Welt ist daran unser Leben grundlegend zu verändern. Dies erfuhren die Gäste am 3. Kaminfeuersgespräch zum Thema «Digitalisierung – Chancen für Ihr Unternehmen» vom 22. Januar 2018 im Restaurant Schiff in Zug.

Heute gibt das Krypto-Valley Zug den Ton an und lockt wöchentlich Delegationen aus den USA und China an. Mit dieser Aussage führte Andreas Hess, Amtsleiter Handelsregisteramt Zug, in das Thema über Möglichkeiten und Risiken von Kryptowährungen und Blockchain ein. Er erklärte anhand von Beispielen die Blockchain-Technologie, welche Einsatzmöglichkeiten sich für die Kryptowährungen bieten und welche Chancen und Risiken zu beachten sind. Das Handelsregisteramt Zug setzte bereits

verschiedene Digitalisierungsprojekte erfolgreich um und weitere werden folgen, damit u.a. die Schweiz sich beim Gründungsprozess im internationalen Vergleich vom 54. Rang verabschieden kann.

Alfonso D'Alessio von Abacus Research AG referierte anschliessend zu den neuesten digitalen Tools für KMU-Unternehmer, die durch den Verzicht von Redundanzen das Leben leichter machen. Er verdeutlichte die Beschleunigung der digitalen Revolution durch die Bedürfnisse der Digital Natives. Es existieren bereits einige Plattformen, die vom KMU – teilweise kostenlos - eingesetzt werden können.

In der darauffolgenden Podiumsdiskussion wurde das Thema vertieft und Albert Osmani von House of Wines in Zug, Bitcoins accepted, erklärte wie die Kryptowährung in seinem Geschäft Einzug gehalten hat. Lumturie Kryeziu von AUDIT Zug AG

brachte Beispiele aus ihrer Erfahrung mit dem Einsatz von digitalen Lösungen bei Kunden. Die Fragen der Besucher zeugten davon, dass das Thema Digitalisierung unter den Nägeln brennt. Die Lösungen dafür sind individuell, aufgrund der Grösse und Branche. Eine eingehende Analyse ist sicher hilfreich und empfehlenswert. AUDIT Zug AG berät und begleitet Sie gerne bei diesem wichtigen Prozess.

Ich hoffe wir können Ihren Wissensdurst mit der neuesten Ausgabe des audit-infos wieder stillen und wünsche Ihnen einen schönen Frühling.

Ihr Urs Odermatt  
CEO AUDIT Zug AG



Katrin und Urs Odermatt

## Wirtschaftsprüfung

### FinfraG - Reporting Pflichten seit 1. Januar 2017

Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG), welches den ausserbörslichen Derivatehandel reguliert, ist in der Schweiz seit dem 1.01.2016 in Kraft. Aufgrund der Tätigkeit und Grösse werden Unternehmen in verschiedene Kategorien unterteilt, womit jeweils unterschiedliche Pflichten verbunden sind.

**Dem FinfraG unterliegen alle im Handelsregister eingetragene Unternehmen** (Art.77 Abs.1 FinfraG) sowie Ihre ausländischen Niederlassungen, **unabhängig davon ob mit Derivaten gehandelt wird oder nicht.**

Gemäss Art. 116 des FinfraG ist es Aufgabe der Revisionsstelle, welche jährlich anlässlich der Revision die Geschäftsleitung über die getätigten Massnahmen zu befragen bzw. allenfalls entsprechende Dokumente (z.B. Beschluss des Verwaltungsrates) einzuverlangen.

Weitere Informationen über FinfraG finden Sie unter [www.finfrag.ch](http://www.finfrag.ch). Gerne unterstützen wir Sie bei der Klärung Ihrer Pflichten im Rahmen des FinfraG.

## Unternehmensberatung

### Qualifikation als gewerbmässige Liegenschaftshändler

Das Bundesgericht entschied, dass ein Ehepaar als selbständige gewerbmässige Liegenschaftshändler auftrat durch den Verkauf von zwei Ferienwohnungen.

Das Ehepaar hatte mit dem Erlös aus dem Verkauf einer luxuriösen Ferienwohnung in eine weitere Luxuswohnung reinvestiert und diese ebenfalls ausgebaut und verkauft.

Die Begründung des Gerichts: Das Ferienhaus hat von Anfang an als Handelsobjekt gedient und stellt so Geschäftsvermögen dar. Darüberhinaus argumentierte das Gericht, dass der Umbau eines Hauses in ein Luxusobjekt trotz eigener finanziell angespannter Lage aus reiner Geschäftstätigkeit entstand. Das Ehepaar nahm planmässig und nachhaltig am wirtschaftlichen Verkehr teil und hatte vertiefte Kenntnisse über die Baubranche und den Immobilienmarkt. *(Quelle: BGE 2C\_966/2016 vom 25. Juli 2017)*

### Wirksamere Massnahmen gegen Schwarzarbeit treten in Kraft

Am 1. Jan. 2018 tritt ohne Übergangsfrist die Änderung des Bun-

desgesetzes gegen die Schwarzarbeit in Kraft.

Neu werden gewisse Anwender vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Ehegatten und Kinder, die im eigenen Betrieb mitarbeiten, können ab dem 1.1.2018 u.a. Verwaltungsrats honorare nicht mehr mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren abrechnen. Das Verfahren steht weiterhin Personenunternehmen, Einzelunternehmen oder Privatpersonen mit Angestellten und Vereinen zur Verfügung.

Neu können Kontrollorgane im Rahmen ihrer Schwarzarbeitskontrollen ihre Anhaltspunkte auf Verstösse gegen andere Bestimmungen wie zum Beispiel etwa gegen Mindestlöhne oder gegen die Arbeitssicherheit anderen Kontrollorganen mitteilen. Künftig werden die Kontrolleure diese Verdachtsfälle den Arbeitsinspektoraten, den Sozialhilfeböörden und den Steuerbehörden zur weiteren Abklärung weiterleiten können.

## Steuerberatung

### Kryptowährungen: wie versteuern?

Bei Kryptowährungen wie Bitcoin und ähnlichen war es bis anhin nicht klar, wie sie steuerlich zu behandeln sind. Der Kanton Zürich hat jetzt einen kompakten Praxishinweis veröffentlicht, die Kantone Luzern und Zug haben ähnliche Hinweise publiziert.

Unterschiedliche Auffassungen gibt es vor allem bei der Bewertung der Währung, bei der jeder Kanton andere Grundlagen heranzieht.

Das Wichtigste aus der Mitteilung des Steueramts Kanton Zürich:

- Guthaben in Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer. Sie sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis als „übrige Guthaben“ zu deklarieren.

- Der Nachweis hat mit einem Ausdruck der „digitalen Brieftasche“ zu erfolgen.

- Für die Bewertung von Bitcoins publiziert die ESTV einen Jahresendsteuerekurs. Andere Kryptowährungen sind zum Jahresschlusskurs der für diese Währung gängigsten Börsenplattform zu deklarieren. Das Schürfen (Mining) von Kryptowährungen durch Zurverfügungstellung von Rechenleistung gegen Entgelt durch eine natürliche Person führt bei dieser zu steuerbarem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

## Keine willkürlichen Ermessensveranlagungen mehr

Das Bundesgericht hat selten so deutlich entschieden: Die Ermessensveranlagung ist keine Strafe, sondern muss sich an der Realität orientieren.

Es ging um die Veranlagung einer Kaderärztin, die pro Jahr rund 250'000 Franken verdiente. Die Zürcher Steuerbehörde steigerte das veranlagte Einkommen immer wieder, bis sie bei 750'000 Franken ankam.

Damit schiebt das Bundesgericht einer verbreiteten Praxis der Steuerbehörden den Riegel: Wenn die steuerpflichtige Person keine Steuererklärungen einreicht, erstellt die Steuerbehörde eine Ermessensveranlagung. Dabei wird der steuerbare Betrag systematisch jedes Jahr angehoben, wenn sich die veranlagte Person nicht wehrt.

Die Steuerbehörde ist verpflichtet, die tatsächlichen Verhältnisse abzuklären. «Die Einschätzung soll dem realen Sachverhalt und der materiellen Wahrheit möglichst nahe kommen. Auch bei unklarem Sachverhalt muss der Pflichtige wirklichkeitsnah gemäss seiner tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit veranlagt werden.»

Das Bundesgericht entsetzte sich über das Zürcher Steueramt, das die Einkommensveranlagung auch dann noch weiter in astronomische Höhen steigerte, als es vom Betriebsamt Unterlagen über die realen Verhältnisse bekommen hatte. Von diesem Moment an

waren die Veranlagungsverfügungen «nichtig».

Der Kanton Zürich muss jetzt die Pfändungen der Jahre 2006 bis 2012 rückabwickeln und eine neue Veranlagung machen. Die Ärztin wird Geld zurückerhalten. Zusätzlich muss der Kanton Zürich die Gerichtskosten von 25'000 Franken übernehmen und der geschädigten Ärztin die Anwaltskosten bezahlen. (Quelle : BGE 2C\_679/2016 vom 11. Juli 2017)

## Hohe Geldflüsse müssen plausibilisiert sein

Vor Bundesgericht klagte ein Ehepaar, dem das Steueramt CHF 142'000.- Einkommen aufgerechnet hat. Das Steueramt prüfte im Rahmen der eingereichten Steuererklärung Vermögenszuwachs und Einkommen und kam zum Schluss, dass für den Kauf von verschiedenen Motorfahrzeugen kein Einkommen zur Verfügung gestanden hatte. Das Vermögen wurde dafür auch nicht gebraucht. Der Fehlbetrag von CHF 142'000.- wurde deshalb als Einkommen berechnet.

Das Ehepaar argumentierte, dass es vom Vater des Ehemannes ein Bar-Darlehen aus dem Ausland von CHF 270'000.- für den Kauf der Fahrzeuge erhalten habe. Leider ohne Beleg.

Das Gericht entschied, dass ein nicht zu verzinsender und nicht zu

tilgender Betrag von CHF 270'000 in bar überreicht wird, ohne dass dies in irgendeiner Form schriftlich festgehalten wird, auch zwischen Eltern und Kindern als höchst unüblich gilt. In diesem Fall muss deshalb die steuerpflichtige Person beweisen, dass die Behauptung der Steuerbehörde falsch ist.

Das Ehepaar war nicht in der Lage, die Bar-Darlehensgewährung zu beweisen und hatte den Betrag zu versteuern. (Quelle: BGE 2C\_183/2017 vom 6.3.2017)

## Treuhand

## Überstundenforderungen müssen beweisbar sein

Ein weiteres Mal gelangte ein Arbeitnehmer an ein Gericht mit Überstundenforderungen an sein Unternehmen. Der Arbeitnehmer konnte die Überstunden aber nicht beweisen, da die Arbeitgeberin den PC, auf dem der Arbeitnehmer die von ihm erstellte Arbeitszeiterfassung gespeichert hatte, ohne Absicht aufgrund eines Defektes entsorgt hatte. Das Gericht betonte, dass die vom Arbeitnehmer selbst erstellte Aufstellung über geleistete Arbeitsstunden keine Beweiskraft habe.

Ohne klare Beweise akzeptierte das Gericht die Forderung nicht und lehnte die Klage ab. (Quelle: Obergericht Schaffhausen, Urteil OGE 10/2014/13 vom 15.11.2016)



Podiumsdiskussion mit Lumturie Kryeziu, Andreas Hess, Alfonso D'Alessio und Albert Osmani

## Verwandtenunterstützungspflicht wird immer häufiger

Die Verwandtenunterstützungspflicht betrifft Verwandte in auf- und absteigender Linie bei einer finanziellen Notlage. Unter auf- und absteigender Linie versteht man die Verhältnisse Eltern, Grosseltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Tanten und Onkel sind davon ausgeschlossen.

Die Verwandtenunterstützungspflicht kann nur zugemutet werden, wer in überdurchschnittlichen finanziellen Verhältnissen lebt und dem es zumutbar ist, den Bedürftigen zu unterstützen.

Als überdurchschnittliches Einkommen und Vermögen gilt:

	<b>Einkommen</b>	<b>Vermögen</b>
Ehepaare	CHF 180'000	CHF 500'000
Alleinstehende	CHF 120'000	CHF 250'000
Zuschlag pro Kind	CHF 20'000	CHF 40'000

Vom Vermögen wird ein Freibetrag abgezogen und der Rest aufgrund der Lebenserwartung zum Einkommen gezählt. Dies bedeutet, dass vom Unterstützungspflichtigen erwartet wird, dass sein Vermögen für die Unterstützung verzehrt wird. Ist das einzige Vermögen eine Liegenschaft, die der Pflichtige selber bewohnt, wird nicht erwartet, dass er diese verkauft. Vorsicht Erbvorbezug oder Schenkung: Eine Unterstützungspflicht kann auch bei geringeren Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu Stande kommen, wenn die in Not geratene Person zu einem früheren Zeitpunkt Schenkungen an die Person ausgerichtet hat, bei welcher die Unterstützungspflicht geprüft wird.

### In eigener Sache

## Wechsel Hauptsitz AUDIT Zug AG

AUDIT Zug AG hatte die Möglichkeit ihren Hauptsitz in Zug von der St.-Antons-Gasse 4 an die Bahnhofstrasse 16 zu verlegen. Ab sofort hat daher folgende Adresse Gültigkeit:

AUDIT Zug AG  
Bahnhofstrasse 16  
6300 Zug

## Neues Login zu AbaWeb

Für unsere AbaWeb-Kunden haben wir das Login vereinfacht. Neu finden sie es direkt auf der Task-Leiste unserer Homepage [www.auditzug.ch](http://www.auditzug.ch). So sind Sie mit weniger als einem handvoll Klicks auf Ihrer persönlichen IT-Umgebung.

## Neues EXPERTsuisse-Logo

EXPERTsuisse, der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand hat entschieden, dass sich die Mitgliedsunternehmen mit ihrem Verbands-Logo stärker von den Einzelmitgliedern unterscheiden müssen. AUDIT Zug AG, ein von EXPERTsuisse anerkanntes Unternehmen, trägt daher das Signet „EXPERTsuisse Certified Company“. (siehe Impressum).

### In eigener Sache

## Steuererklärung 2017

In diesen Tagen erhalten Sie von den Steuerämtern die Aufforderung zur Erstellung Ihrer Steuererklärung 2017. Gerne sind wir Ihnen beim Ausfüllen Ihrer Steuererklärung behilflich und unterstützen Sie beim Zusammenstellen der nötigen Unterlagen, bei Bedarf mit einer Checkliste.

Wir erstellen für Sie auch, wenn gewünscht, zusätzliche Steueranalysen und klären Ihre persönliche Steuer- und Vorsorgesituation.



Für alle unsere Steuermandanten werden wir, wie jedes Jahr, bei den jeweiligen Steuerämtern **Fristerstreckungen** zum Einreichen der Steuererklärung 2017 einholen.

### Impressum

#### Herausgeber

**AUDIT ZUG AG**

#### Publikation

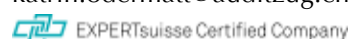
alle zwei Monate

#### Redaktion

Katrin Odermatt

#### Kontakt

AUDIT Zug AG  
Alte Steinhäuserstrasse 1  
6330 Cham  
Tel.: +41 (0)41 726 80 50  
[katrin.odermatt@auditzug.ch](mailto:katrin.odermatt@auditzug.ch)



Ebenfalls erhältlich unter:  
[www.auditzug.ch](http://www.auditzug.ch)

#### Headoffice Zug:

Bahnhofstrasse 16  
6300 Zug

#### Office Schwyz:

Calendariaweg 2  
6405 Immensee

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.